



Einwohnergemeinde Kappel

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Kappel

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht.....	4
Art. 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	4
Art. 3 Schularzt oder Schulärztin	4
Art. 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	4
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	5
Art. 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	5
Art. 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
Art. 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche.....	6
IV. Weitere Aufgaben des Schularztes oder der Schulärztin	6
Art. 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	6
Art. 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen.....	6
Art. 10 Beratung der Behörden.....	6
Art. 11 Weitere Aufgaben	6
Art. 12 Überweisung an weitere Fachpersonen.....	7
V. Privatschulen.....	7
Art. 13 Sinngemässe Geltung.....	7
VI. Finanzielles	7
Art. 14 Verrechenbare Leistungen.....	7
Art. 15 Vergütungsansätze	7
Art. 16 Rechnungsstellung	7
VII. Schlussbestimmungen	8
Art. 17 Rechtsweg	8
Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts	8
VIII. Inkrafttreten und Genehmigung.....	8
Art. 19 Inkrafttreten und Genehmigung	8

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Kappel

vom 10. Dezember 2020

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und der Gemeindeordnung vom 28.06.2018 folgendes Reglement über den schulärztlichen Dienst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Kappel unterhält für die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde Kappel einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen),
- c) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten,
- d) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

Art. 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a) erlässt Richtlinien über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes und schlägt der Gemeinde die Schulärztin oder den Schularzt vor,
- b) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin,
- e) erlässt Anordnungen und Weisungen,
- f) erstellt Budget und Rechnung,
- g) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes oder der Schulärztin ab.

Art. 3 Schularzt oder Schulärztin

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer zwischen der Gemeinde und dem Schularzt oder der Schulärztin abgeschlossenen Vereinbarung.

Der Schularzt oder die Schulärztin sind Bindeglieder zwischen Individualmedizin und Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich sozialmedizinischen Aspekten. In Einzelfällen werden sie bei übertragbaren Erkrankungen aktiv. Sie führen ausserdem subsidiär die freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen in ihrer Praxis durch und sind Berater von Behörden und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

Der Schularzt oder die Schulärztin erstellt über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde. Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311.0]) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

Art. 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Art. 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Voruntersuchung wird durchgeführt:

- Im zweiten Jahr der Schulpflicht (2. Klasse Kindergarten, 6. Lebensjahr)
- Im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- Für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kindern bzw. Schülerinnen und Schüler oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Klassenlehrperson festgehalten und dem Schularzt oder der Schulärztin mitgeteilt.

Art. 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.

Die Klassenlehrperson führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

Art. 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben des Schularztes oder der Schulärztin

Art. 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus aus.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt oder die Schulärztin zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schülerschaft herangezogen werden.

Art. 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung von Lehrkräften oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozial-medizinische Vorsorge der Schule mit.

Art. 10 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen.

Die Schulärztin oder der Schularzt kann zu den Sitzungen der Fachkommission Bildung mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

Art. 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

Art. 13 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die Einwohnergemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

Art. 14 Verrechenbare Leistungen

Die folgenden Leistungen können durch den Schularzt der Gemeinde in Rechnung gestellt werden:

- a) Untersuchungen gemäss § 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung
- b) schulärztliche Leistungen bei Vorträgen, Ausbildung und Beizug durch die Gemeinde, die Schulleitung oder Lehrpersonen, werden nach Aufwand vergütet. Die Beauftragung erfolgt durch die Schulleitung oder den Gemeinderat.

Art. 15 Vergütungsansätze

Die Ansätze für die Vergütung der verrechenbaren Leistungen werden in der Vereinbarung mit der Gemeinde festgelegt.

Art. 16 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die übrigen verrechenbaren Leistungen erfolgen an den jeweiligen Auftraggeber.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes oder der Schulärztin ist die Schulleitung. Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung können beim Gemeinderat erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Kappel vom 31.08.2016 wird aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten und Genehmigung


Art. 19 Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Reglement über den schulärztlichen Dienst tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. Oktober 2020.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2020.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kappel



Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident



Anja Jeker
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 18. Dezember 2020.